

(Umverpackungen) und von Einweggetränkeverpackungen. Umverpackungen sind vom Verkäufer an Ort und Stelle des Verkaufs oder über Rücknahmesysteme zurück zu nehmen.

Seit dem 1. Januar 2003 gibt es eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen, die Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure enthalten.

Seit dem 1. Mai 2006 wird die Pfandpflicht auf kohlenstofffreie Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere so genannte Alkopops) ausgedehnt. Pfandfrei bleiben Frucht- und Gemüsesäfte, Milch, Wein und Spirituosen sowie ökologisch vorteilhafte

Einweggetränkeverpackungen (Kartonverpackungen, Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel). Die angewandte Praxis von Vertriebern und Abfüllern, nur die von Ihnen verkauften Verpackungen auch zurückzunehmen, ist beendet. Das Pfand beträgt einheitlich für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen 25 Cent.

Asbesthaltige Abfälle und Abfälle aus künstlichen Mineralfasern (KMF)

Diese Abfälle sind auf Grund der krebserzeugenden Fasern gefährlich und dürfen nicht mit dem Hausmüll zusammen entsorgt werden. Sie sind in haushaltsüblichen Mengen gesondert dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte) zur Beseitigung zu überlassen.

Elektroschrott und Kühlgeräte

Auf Grund der in Elektro- und Elektronikaltgeräten oft noch enthaltenen Schadstoffe (wie FCKW, Asbest, Flammschutzmittel, Schwermetalle, u. a.) sind sie in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft und dürfen nicht mit dem Hausmüll zusammen entsorgt werden.



Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte) richten zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten Sammelstellen ein und informieren die Bürgerinnen und Bürger darüber.

Altfahrzeuge

Altfahrzeuge, deren sich der letzte